



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Günther Gottlieb Zur Chronologie in Caesars erstem Konsulat

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **4 • 1974**

Seite / Page **243–250**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1508/5857> • urn:nbn:de:0048-chiron-1974-4-p243-250-v5857.5

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

GUNTHER GOTTLIEB

Zur Chronologie in Caesars erstem Konsulat

Die römische Volksversammlung beschloß zwischen Februar und Anfang Juli 59 eine Reihe wichtiger Gesetze, darunter die *lex Vatinia de imperio Caesaris*, durch die Caesar für fünf Jahre die Provinz Gallia Cisalpina mit Illyricum, dazu ausgedehnte Vollmachten, erhielt. Der Senat ergänzte diesen Beschluß, indem er Caesar auf Antrag des Pompeius auch zum Statthalter des jenseitigen Gallien ernannte.¹

Aus der Diskussion über Caesars Konsulat wollen wir die folgende, immer noch strittige Frage behandeln: in welcher Reihenfolge die Gesetze in Caesars Konsulat beschlossen wurden, insbesondere wann die Volksversammlung über den Antrag des Vatinius *de imperio Caesaris* abstimmte und wie sich demnach in diesem Jahr die Politik in Rom entwickelt hat.

Es lag an sich in der Kompetenz des Senats, die konsularischen Provinzen zu bestimmen. Eine *lex Sempronia* sah außerdem vor, daß dies jeweils vor der Wahl der Konsuln geschehen sollte.² Wie sich der Senat im Jahre 60 verhielt, ist unklar. Nur Sueton berichtet, die Optimaten hätten, aus Sorge, Caesar könne zu mächtig werden, für die künftigen Konsuln Provinzen mit geringen Aufgaben vorgesehen.³ Cicero sagt dagegen in seiner *interrogatio in Vatinium*, Vatinius habe dem Senat die Verfügungsgewalt über die Auswahl der Provinz (gemeint ist: für Caesar) und der Legaten und die Aufsicht über die Staatskasse entrissen.⁴ Dann hätte der Senat seine Kompetenz, nach der *lex Sempronia* die Provinzen für die Konsuln von 59 zu bestimmen, im Jahre 60 nicht wahrgenommen. Was an diesem Text richtig ist, wird hier nicht weiter verfolgt. Jedenfalls widersprach die *lex Vatinia de imperio Caesaris* der in der *lex Sempronia* aufgestellten und anscheinend sonst geltenden Regel, indem sie entweder einen Senatsbeschluß aus dem Vorjahr außer Kraft setzte oder dem Senat vorgriff, wenn er den Konsuln von 59 – aus welchen Gründen auch immer – noch keine Provinzen zugewiesen hatte.

Die wichtigsten Texte sind die zeitgenössischen Berichte Ciceros: Zwischen Anfang April und Juli hat er eine Reihe von Briefen an T. Pomponius Atticus geschickt;

¹ Ausführlich über diese Ereignisse M. GELZER, Caesar. Der Politiker und Staatsmann⁶ (= Caesar), 1959, 64–80.

² Die Textstellen bei G. ROTONDI, *Leges Publicae Populi Romani*, 1912, 311.

³ Suet. Iul. 19, 1 und 2. Ich will diesen Bericht und die Probleme, die sich daraus ergeben, gelegentlich eigens behandeln.

⁴ Cic. Vat. 36.

er hat darin die politische Lage und die Maßnahmen der miteinander verbündeten mächtigen Herren Caesar, Pompeius und Crassus, auch die vor April gefaßten Beschlüsse, beschrieben. In einem dieser Briefe, ad Att. 2, 16, 2, spricht Cicero von dem *exercitus Caesaris*. Das ist die Stelle, um deren Verständnis alle Beiträge bemüht sind.

Die *rogatio de imperio Caesaris* des Vatinius wurde, wie eingangs erwähnt, zwischen Februar und Anfang Juli von der Volksversammlung beschlossen. FRANK MARSH datiert das Gesetz in den Februar,⁵ MATTHIAS GELZER in den Mai oder Anfang Juni.⁶ GELZERS Vorschlag wird zumeist für den besten gehalten. CHRISTIAN MEIER hat versucht, ihn zu widerlegen, indem er den einschlägigen Text anders erklärt und seine Interpretation mit politischen Überlegungen unterstützt: Er kommt zu dem Ergebnis, daß die *lex Vatinia* im März, spätestens vor dem 4. April erlassen worden ist.⁷

Der Gang unserer Untersuchung ist daher folgender: Zunächst halten wir fest, welche Ereignisse Cicero in den Briefen ad Att. 2, 4–19 berichtet und was sich daraus ableiten läßt. Im Anschluß daran fragen wir nach, was Cicero in dem Brief ad Att. 2, 16, 2 mit *exercitus Caesaris* meint. (Das ist im wesentlichen der Weg, den schon MATTHIAS GELZER beschritten hat. Wir wollen daher versuchen, GELZERS Ergebnisse durch neue Beweise zu ergänzen.⁸ Wir prüfen dabei zugleich CHRISTIAN MEIERS Argumente gegen GELZER.)

In den April gehören die Briefe 2, 4–15. Cicero war damals nicht in Rom. In einigen Briefen schreibt er von P. Clodius, den Caesar und Pompeius im März zum Plebeier gemacht hatten, damit er sich um das Volkstribunat bewerben konnte.⁹ Cicero fragt nach den Consulwahlen, und welche neuen Gesetze vorbereitet würden.¹⁰ Er berichtet über die *vigintiviri*:¹¹ Das bezieht sich auf die erste *lex Iulia agraria*, die im Februar oder März des Jahres den Comitien vorgelegen hatte. Vatinius war bei den Verhandlungen besonders hervorgetreten. Mitte April nennt Cicero die drei mächtigen Herren Caesar, Pompeius und Crassus *improbi* und *immoderati*,¹² unverschämt und maßlos: Sie können Konsuln und Volkstribunen nach ihrem Sinn wählen lassen, sogar den Vatinius zum Augur machen;¹³ sie haben

⁵ CJ 22, 1927, 504 ff.; A History of the Roman World 146–30 B. C.³, 1963, 387 ff. u. a. (vgl. CH. MEIER, *Historia* 10, 1961, 69 mit Anm. 4).

⁶ *Hermes* 63, 1928, 122 (*Kleine Schriften* 2, 206–214).

⁷ *Historia* 10, 1961, 83 und 87 f.

⁸ GELZERS Argumentation zielt vor allem auf die sich aus Ciceros Briefen und aus den historiographischen Quellen ergebende Zeitfolge, während hier versucht wird zu begründen, daß Cicero in den April-Briefen alles berücksichtigt hat, was sich unter Caesars und des Vatinius Einfluß seit Januar 59 in Rom ereignet hatte.

⁹ Cic. Att. 2, 4, 2. 5, 3. 7, 2 f. 8, 1. 9, 1. 12, 1 f. 15, 2.

¹⁰ Cic. Att. 2, 5, 2.

¹¹ Cic. Att. 2, 6, 2.

¹² Cic. Att. 2, 9, 1 (*improbitas istorum*) und 2 (*tris homines immoderati*).

¹³ Cic. Att. 2, 9, 2.

die Auspizien und verschiedene Gesetze mißachtet; sie haben auswärtigen Fürsten Besitz und Königsherrschaften verliehen und ungeheure Geldmittel an wenige verschleudert.¹⁴ Vor allem Vatinius hatte den Mißbrauch der die Gesetzgebung regelnden Verfahrensweisen betrieben und war maßgeblich beteiligt gewesen am Vollzug der Gesetze, welche die Anordnungen des Pompeius im Osten bestätigten.¹⁵ Cicero meint in seinem Brief diese Beschlüsse, außerdem die Rechtsverletzungen beim Übertritt des Clodius in den Plebeierstand und die Gewalttätigkeiten des Vatinius anlässlich der ersten *lex Iulia agraria*.¹⁶

In den folgenden Briefen macht sich Cicero Gedanken über das Verhalten des Pompeius, der gerade jetzt wankend wird, wo sich weitreichende Absichten Caesars in der Gesetzgebung andeuten.¹⁷ Es handelt sich, wie Cicero dann Ende April erfährt, um die Aufteilung des *ager Campanus*, eine seit Jahren umstrittene Sache.¹⁸ Der Brief 2,16 ist ganz diesem Thema gewidmet. Von den früheren Beschlüssen erwähnt Cicero die erste *lex Iulia agraria*, die Regelung der ägyptischen Frage durch ein Bündnis mit König Ptolemaios XIII. und einen Beschluß zugunsten der Pachtgesellschaften.¹⁹

In 2, 17 (geschrieben vor dem 10. Mai) beschäftigt sich Cicero wieder mit der *lex de agro Campano* und den damit verbundenen hohen finanziellen Ausgaben. Sein Blick ist ganz auf Pompeius gerichtet, der eben jetzt auch noch Caesars Tochter Iulia geheiratet hat.

Zwischen diesem Brief und den beiden nächsten uns erhaltenen Briefen (2, 18 und 19) liegen etwa zwei Monate. Anfang Mai hatte Cicero gesagt, daß das, was sich in Rom vollziehe, sicher nicht das Ende des Übels sein werde.²⁰ Anfang Juli weiß Cicero auch, daß Clodius ganz auf Caesars Seite steht und er ihn fürchten muß. Um so mehr überlegt er, ob er das Angebot Caesars, sein Legat zu werden, annehmen soll, um auf diese Weise der Gefahr in Rom zu entgehen.²¹ Cicero hatte in einem früheren Brief, der aber nicht erhalten ist, schon einmal von diesem Angebot Caesars gesprochen; denn er sagt jetzt, Caesar lade ihn ein *in legationem illam, sibi ut sim legatus*.²² Der Zusammenhang ist klar: Die Briefe 18 und 19 sind der Terminus ante quem für die *lex Vatinia*.

Wir halten folgendes fest:

¹⁴ Cic. Att. 2, 9, 1.

¹⁵ Cic. Vat. 5. 16–18, 23 und 29.

¹⁶ Vgl. zu Cic. Att. 2, 9 auch M. GELZER, Kl. Schr. 2, 213.

¹⁷ Cic. Att. 2, 14, 1: *Quamquam nihil est iam quod magis timendum nobis putem quam ne ille noster Sampsciceramus, quom se omnium sermonibus sentiet vapulare et quom has actiones εὐανατρέπτους videbit, ruere incipiat.*

¹⁸ Cic. Att. 2, 15, 1: *Illud tamen explicare non possum quidnam inveniri possit nullo recusante ad facultatem agrariam . . .*, und 4.

¹⁹ Cic. Att. 2, 16, 2.

²⁰ Cic. Att. 2, 17, 1.

²¹ Cic. Att. 2, 18, 3 und 19, 5.

²² Cic. Att. 2, 18, 3.

1. Zwischen Anfang April und Anfang Mai wurde die *lex Vatinia de imperio Caesaris* weder beraten oder beschlossen, noch wurde ein entsprechender Antrag eingebracht. Bei der dichten Folge der Briefe Ciceros kann erwartet werden, daß dieser sonst davon gesprochen hätte.²³
2. Cicero hat in den Briefen ad Att. 2, 4–17 auch die vor April von Caesar und Vatinius eingeleiteten Maßnahmen aufgezählt und die Umstände beschrieben, unter denen sie durchgesetzt wurden. Die *lex Vatinia* wird dabei nicht erwähnt oder angedeutet.
3. In den Reden Ciceros und in den sekundären Quellen Appian, Plutarch und Cassius Dio werden außer den von Cicero in seinen Briefen ad Att. 2, 4–17 erwähnten Maßnahmen der Verbündeten keine weiteren Vorgänge mitgeteilt.²⁴ Das heißt, daß Cicero über die ersten Monate des Jahres 59 in diesen Briefen doch vollständig berichtet hat.

Nun bringt CHRISTIAN MEIER für seinen Vorschlag (Beschluß über die *lex Vatinia* im März oder Anfang April) unter anderem Argumente, die sich, wie er sagt, aus der «Betrachtung des damaligen Interesses, des Ausspruchs und der Situation Caesars» herleiten lassen:²⁵ Es habe Caesar daran liegen müssen, seinen Anspruch auf eine günstige Provinz in einem Zuge mit den Forderungen der beiden Verbündeten, also in den ersten Monaten, durchzubringen, da er vor allem auf die Festigkeit des Pompeius angewiesen gewesen sei.²⁶ Cicero zweifelt in seinen Briefen an Atticus aber niemals am guten Einvernehmen zwischen den mächtigen Herren, insbesondere zwischen Pompeius und Caesar, und anscheinend war das auch der Eindruck, der ihm aus Rom berichtet wurde: Die Heirat zwischen Pompeius und Caesars Tochter im April ist ein deutlicher Beweis, ebenso noch im Juni/Juli die Bereitschaft des Pompeius, für Caesar im Senat die Gallia ulterior zu beantragen, nachdem Caesar durch die *lex Vatinia* schon das diesseitige Gallien erhalten hatte. Obwohl MEIER zunächst in Caesar nur den Helfer des Pompeius sehen will, zeigt er dann, daß Caesar damals starken Einfluß auf Pompeius ausübte und Pompeius sich in den ersten Monaten weitgehend Caesar ausgeliefert, auch schon bei der ersten *rogatio agraria* mit Gewalt gedroht hatte.²⁷ Diese sogenannten politischen Argumente MEIERS stützen eher unseren Vorschlag für die Chronologie als seinen eigenen, da Caesar nicht unsicher zu sein brauchte, solange er Pompeius fest in der Hand hatte. Dem war Caesars Politik anscheinend gar nicht ungelegen, weil er dem Senat gegenüber, der auf seine Ansprüche nicht eingegangen war, selbstbewußter und unabhängiger auftreten konnte. Das muß durchaus in Pompeius' Sinn gewesen sein, und Caesars Stellung machte Pompeius damals noch nicht argwöhnisch, da er sich seines Vorsprungs an *dignitas* und *auctoritas* bewußt war.

²³ Das hält auch CH. MEIER für erwiesen (Historia 10, 1961, 69 mit Anm. 3).

²⁴ Über die sekundären Quellen sehr ausführlich CH. MEIER, Historia 10, 1961, 71 ff.

²⁵ Historia 10, 1961, 79 und 84.

²⁶ Ebd. 85.

²⁷ Ebd. 86.

Wir kommen damit zum zweiten Teil, der Frage nach dem Sinn von *exercitus Caesaris* in 2, 16, 2. MATTHIAS GELZER versteht unter *exercitus Caesaris* die innenpolitische Kampftruppe, Caesars eigene Clientel;²⁸ das seien die künftigen Siedler des campanischen Landes, die nach römischer Auffassung Caesar zur politischen Gefolgschaft verpflichtet gewesen wären.²⁹ CHRISTIAN MEIER deutet *exercitus Caesaris* als die Armee, die Caesar im Jahre 58 befehligen sollte, und stellt fest, daß die *lex Vatinia* demnach Mitte April 59 schon beschlossen war. Da Cicero sie aber in den Briefen 2, 4–17 nicht erwähne, gehöre sie zu den vor April getroffenen Maßnahmen.³⁰ Dem Vorschlag GELZERS haben ERNST BADIAN³¹ und A. W. LINTOTT zugestimmt, der die umstrittene Stelle aber nicht mehr ausführlich erklärt und nicht auf MEIERS Argumente eingeht.³² D. R. SHACKLETON BAILEY hält MEIERS Interpretation für richtig.³³ Schon vor MEIER hatte RONALD SYME *exercitus Caesaris* als die reguläre Armee verstanden.³⁴ LILY ROSS TAYLOR hatte sich zunächst der Ansicht GELZERS angeschlossen;³⁵ sie glaubt jetzt,³⁶ daß die *lex Vatinia* früh im März vorgelegt, aber erst in der zweiten Hälfte des Mai beschlossen wurde: Caesars Plan sei es gewesen, an den Comitialtagen Ende März/Anfang April über den Gesetzesvorschlag abstimmen zu lassen. Dieser Termin sei wegen der *supplicatio* für C. Pomptinus nicht eingehalten worden. Dann habe man bis 24. April nicht abstimmen können; anschließend seien die führenden Männer in die zu dieser Zeit üblichen Ferien aufs Land gereist. So sei das politische Leben erst wieder nach den Iden des Mai lebhafter geworden. Mit *exercitus Caesaris* meine Cicero das Heer in Illyrien, das Caesar ab Januar 58 befehligen sollte. Der Antrag des Vatinius *de imperio Caesaris* und der Antrag Caesars *de agro Campano* wären demnach zur selben Zeit in der öffentlichen Diskussion gewesen, nur daß man über den einen gesprochen hätte, über den anderen nicht; zumindest Cicero und Atticus hätten keinen Anlaß gesehen, den – an sich sehr bedeutenden – Antrag des Vatinius in ihren Briefen zu erwähnen.³⁷ Das ist sehr unwahrscheinlich, da Cicero und Atticus die politischen Tagesereignisse so lebhaft erörtert haben.

Wichtig ist, worauf schon GELZER gegen MARSH zu Recht hingewiesen hat,³⁸

²⁸ Kl. Schr. 2, 208 f. und 211.

²⁹ Caesar 73.

³⁰ Historia 10, 1961, 83.

³¹ JRS 57, 1967, 217.

³² Violence in Republican Rome, 1968, 75.

³³ Cicero's Letters to Atticus 1, 408; allerdings habe Cicero vielleicht an eine Armee gedacht, über die Caesar zwar damals noch nicht verfügen konnte, die ihm aber in naher Zukunft zur Verfügung sein sollte.

³⁴ JRS 34, 1944, 98. Vgl. auch D. STOCKTON, Cicero, 1971, 170 mit Anm. 59: Der *exercitus* sei das Heer im diesseitigen Gallien.

³⁵ Historia 17, 1968, 183.

³⁶ Ebd. 182.

³⁷ Ebd. 185: «too familiar to both Cicero and Atticus to require special comment.»

³⁸ Kl. Schr. 2, 208 f.

der Zusammenhang, in dem Cicero den Ausdruck *exercitus Caesaris* verwendet hat. 2, 15, 1 spricht Cicero von der Ackergesetzgebung und von der Möglichkeit, den Absichten Caesars Widerstand zu bieten: Er hält M. Calpurnius Bibulus, den anderen Konsul, für fähig, dies zu tun; aber Bibulus' Standhaftigkeit beim Verzögern der Volksversammlungen hilft nicht weiter.³⁹ In 2, 16 befaßt sich Cicero dann ausführlich mit dem Plan Caesars, das campanische Land, das bisher Staatsland war, an Siedler aufzuteilen. Schon als Konsul hatte Cicero einem solchen Vorhaben widersprochen.⁴⁰ Diese Sache erzürne alle *boni*, sagt er jetzt,⁴¹ und er meint, die Angelegenheit könne doch schon auf einer einzigen Versammlung durch das Geschrei seiner Gefolgsleute zu Fall gebracht werden: *quae res mihi videtur una contiuncula clamore pedisequorum nostrorum esse peritura*.⁴² Aber Cicero weiß nicht, was Pompeius denkt. Bisher hat Pompeius sich mit allerlei Ausreden rechtfertigen wollen, um seine Zustimmung zu Caesars Gesetzen zu erklären: daß er nämlich die Gesetze Caesars billige, aber nicht für die Umstände verantwortlich sei, unter denen sie gegen heftigen Widerstand beschlossen wurden. Cicero stellt sich vor, was Pompeius jetzt sagt und wie er den jetzt vorgelegten Antrag, der die Einnahmen aus dem *ager Campanus* abschafft, in der Volksversammlung durchsetzen wird; oder anders gesagt: wie er seine Meinung auf dem Forum – in der Volksversammlung – siegreich behaupten wird.⁴³ Und er läßt Pompeius antworten: «Mit Caesars Heer werde ich euch niederhalten» (*oppressos vos tenebo exercitu Caesaris*). Cicero fügt hinzu, ihn (Cicero) werde weniger dieses Heer als der Undank der sogenannten *boni* behindern, bei denen er weder Anerkennung noch Lohn gefunden habe. Trotzdem ist er überzeugt, daß er, wenn er nur wollte und sich angelegentlich in dieser Richtung einsetzte (und, das können wir hinzudenken, in Rom wäre), Widerstand organisieren könnte.⁴⁴

Cicero beschreibt eine innenpolitische Szenerie, bei der es um einen möglichen Erfolg auf dem Forum geht; ähnlich wie in 2, 16, 1, wo er sich vorstellte, er könne mit seiner Gefolgschaft in einer einzigen *contiuncula* die Sache mit dem *ager Campanus* ausräumen. Gegenstand des Streites ist die *rogatio de agro Campano*. Cicero lehnt sie ab. In der fingierten Diskussion mit Pompeius fragt er nach der Mehrheit in der Volksversammlung und nach den Chancen der Opposition. Die Auseinandersetzung wird also in den Comitien gedacht, wo über den Antrag beschlossen werden soll. Die Mehrheit sind diejenigen, die durch Caesars Antrag begünstigt werden:

³⁹ Cic. Att. 2, 15, 1f.: *Illud tamen explicare non possum quidnam inveniri possit nullo recusante ad facultatem agrariam. Bibuli autem ista magnitudo animi in comitorum dilatione quid habet nisi ipsius iudicium sine ulla correctione rei publicae?*

⁴⁰ M. GELZER, RE 7 A 1, 865 ff.

⁴¹ Cic. Att. 2, 16, 1.

⁴² Ebd., 2, 16, 1.

⁴³ Zu *obtimebis* vgl. D. R. SHACKLETON BAILEY, Cicero's Letters to Atticus 1, 383: «make good» im Sinne von «vindicate against adverse criticism». SHACKLETON BAILEY übersetzt: «How are you going to make that sound convincing?»

⁴⁴ Cic. Att. 2, 16, 2f.

besitzlose Bürger in Rom, unter denen Veteranen des Pompeius und – das vermutet LINTOTT⁴⁵ – Soldaten Caesars aus seiner spanischen Statthalterschaft waren: Das ist der *exercitus Caesaris*. Die Opposition gibt es zwar; aber sie ist nicht gerüstet. Und Pompeius unterstützt Caesar; aber die Machtmittel, über die er verfügen kann, sind nicht seine eigenen: Cicero will sagen, daß Caesar die Initiative hat und Pompeius dadurch, daß er bisher mitgemacht hat, selbst in Abhängigkeit geraten ist, dem Zwang der Verhältnisse unterliegt, also nicht mehr frei handeln kann.

Cicero hält es für möglich, den von der Gegenseite aufgebotenen Bürgern (dem *exercitus Caesaris*) bei der Abstimmung Widerstand zu leisten; so kann der Sinn seiner Rede nur sein, daß sich dann zwei, wenn nicht ihrer Wirkung, so doch ihrer Beschaffenheit nach gleichwertige Instrumente innenpolitischer Auseinandersetzung gegenüberstünden. Ähnlich berichtet Cicero in 2,19 über den zu erwartenden Streit mit Clodius. Er will gegen diesen *inimicus* seinen *consularis exercitus bonorum omnium*, also seine Anhängerschaft aus dem Konsulat, aufbieten und glaubt, daß ihm diese Truppe sicher ist.⁴⁶

CHRISTIAN MEIER richtet dagegen seine Argumentation vor allem auf die künftigen Klientelverhältnisse: Mit gutem Recht hätte Cicero sagen können, aus den Siedlern werde sich ein Heer bilden; nur hätte Pompeius den eigentlichen Vorteil gehabt, da er an der Ausführung des Gesetzes beteiligt, Caesar aber nur der Antragsteller gewesen sei.⁴⁷ Cicero hätte also den Pompeius vom *exercitus meus* oder *exercitus noster* sprechen lassen müssen. Auch habe Cicero selbst nicht an ein starkes Aufgebot von Siedlern gedacht, wenn er behauptete, das campanische Land reiche nur für 5000 Leute aus.⁴⁸

Nun will Cicero aber nicht von einer künftigen Klientel, demnach auch nicht von denen sprechen, die wirklich einmal angesiedelt werden, sondern er beschreibt die Situation *vor* der Abstimmung:⁴⁹ Alle Hoffnung auf Landgeschenke richte sich auf den *ager Campanus*, sagt Cicero; wenn man erst merke, daß nur 5000 Leute angesiedelt werden können, würden sich die Enttäuschten betrogen fühlen⁵⁰ – aber das ist im Augenblick noch unerheblich. Cicero denkt nicht an die Aufrechterhaltung

⁴⁵ Violence in Republican Rome, 1968, 75.

⁴⁶ In diesem Sinne haben auch GELZER (Kl. Schr. 2, 208 ff.) und LINTOTT (a. a. O. 74 f.) die innenpolitische Situation in Rom im April 59 verstanden. Es ging nicht, wie MEIER meint, etwa um die Aufrechterhaltung der Gesetze Caesars mit Hilfe eines wirklichen Heeres oder vielleicht um einen Marsch auf Rom (Historia 10, 1961, 83 f.) – es ging um den Erfolg bei der Abstimmung über einen umstrittenen Antrag.

⁴⁷ A. a. O. 80 f.

⁴⁸ Ebd. 82.

⁴⁹ Vgl. J. HELLEGOUARÇ'H, Le vocabulaire latin des relations et des partis politiques sous la république, 1963, 61.

⁵⁰ Cic. Att. 2, 16, 1: *Deinde ut me egomet consoler, omnis exspectatio largitionis agrariae in agrum Campanum videtur esse derivata, qui ager, ut dena iugera sint, non amplius homines quinque milia potest sustinere; reliqua omnis multitudo ab illis abalienetur necesse est.*

des Gesetzes oder seine Ausführung, sondern daran, wie das Gesetz erst einmal durchgesetzt werden kann.

Exercitus und verwandte Ausdrücke (z. B. *milites, dux, praesidium*) werden auch sonst von Cicero gebraucht, wenn er den innenpolitischen Kampf beschreibt. MATTHIAS GELZER hat eine Reihe von Beispielen zusammengestellt und besonders hingewiesen auf den ganz ähnlichen Text aus Ciceros dritter Rede *de lege agraria* aus dem Jahre 63.⁵¹ Cicero sagte damals vor den versammelten Bürgern, es werde ein Heer gegen sie und gegen Pompeius aufgestellt (*exercitus . . . constituitur*), und er meinte damit die Siedler, die nach Capua gehen sollten, Leute, die zur Zeit der Rede freilich noch in Rom waren und zur Abstimmung aufgeboten wurden.⁵²

Recht deutlich unterscheiden sich davon die Texte, in denen Cicero das Jahr 58 beschreibt, als Caesar Proconsul war und über eine starke militärische Macht in Italien verfügte. Clodius drohte mit Caesars Heer: Cicero sagt aber, daß es ein *exercitus absens*,⁵³ ein *exercitus in Italia*, ein *exercitus ad portas*⁵⁴ war; er hat also die Situation durch die Ausdrucksweise angemessen erklärt.

Wir halten fest, daß Cicero ad Att. 2, 16, 2 mit dem *exercitus Caesaris* in erster Linie Leute meint, die von der *rogatio agraria* Caesars einen Vorteil erwarteten, darunter Veteranen des Pompeius und Caesars. Sie waren für Caesar eine innenpolitische Kampftruppe, die einerseits ihre Stimme für den Antrag abgaben, andererseits zur Verfügung waren, falls sich Widerstand gegen den Antrag erheben sollte.

So sprechen alle Anhaltspunkte dafür, daß die *lex Vatinia* im Mai oder Juni der Volksversammlung vorgelegen hat.

⁵¹ Kl. Schr. 2, 208 f.

⁵² Cic. leg. agr. 3, 16.

⁵³ Cic. dom. 131.

⁵⁴ Cic. Sest. 40.